

22.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - Inzu **Punkt** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005 - 2010

KOM(2004) 102 endg.; Ratsdok. 6356/04

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
(bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
2 bis 8)

1. Der Bundesrat lehnt den Entscheidungsvorschlag über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds in der vorliegenden Form ab.

Die erhebliche Mittelaufstockung würde zu einer zusätzlichen Belastung des Nettozahlers Deutschland führen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass über die Mittelausstattung für den EFF II ab 2007 erst nach der Verabschiedung der neuen Finanziellen Vorausschau entschieden werden sollte.

...

- EU
AS
In
2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, der gewachsenen Bedeutung der Flüchtlingspolitik auf Europäischer Ebene durch die erneute Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds Rechnung zu tragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Mittel so bemessen sein müssen, dass keine Ausweitung des Gesamthaushalts der Europäischen Union notwendig wird.
- EU
AS
In
3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die konsequente Rückführung von Personen, denen trotz eines entsprechenden Antrags im Ergebnis kein Schutzanspruch oder Aufenthaltsrecht zuerkannt werden kann, zentraler Bestandteil eines funktionierenden Asylsystems ist. Er spricht sich daher dafür aus, mit Mitteln des Flüchtlingsfonds alle Maßnahmen zu unterstützen, die auch die Rückkehr solcher Personen betreffen, und dies nicht auf die freiwillige Rückkehr zu beschränken.
- EU
AS
In
4. Im Übrigen wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Integrationsmaßnahmen für Personen, die nicht dauerhaft zum Aufenthalt auf dem Gebiet der Europäischen Union berechtigt sind, nicht gefördert werden dürfen.
- EU
AS
In
5. Im Grundsatz zu unterstützen ist die Maßgabe, den Anteil am Gesamtvolumen der einem einzelnen Mitgliedstaat aus dem Flüchtlingsfonds im Jahr zufließenden Mittel auf der Grundlage der Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge festzulegen.
- EU
AS
In
6. Abzulehnen ist jedoch, dass die Kommission auf der Grundlage von ihr erstellter Leitlinien über Programme der Mitgliedstaaten entscheidet. Dies gilt insbesondere auch für die Absicht, der Kommission für eine Vielzahl von Fragen des Verwaltungsvollzugs die alleinige Entscheidung im Rahmen des Beratungsverfahrens gemäß der Richtlinie 1999/468/EWG zu übertragen. Eine inhaltliche Steuerung der Politik der Mitgliedstaaten im Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge durch eine bürokratische Politik des "goldenen Zügels" wird abgelehnt. Die Erfahrungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2000 bis 2004 haben gezeigt, dass die vorgesehenen Verfahren und Kontrollmechanismen zu kompliziert sind. Deshalb müssen

diese Entscheidungen von den Mitgliedstaaten selbst getroffen werden.

EU
AS
In

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Mittel aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds pauschal, das heißt unabhängig von konkreten von der Kommission zu genehmigenden Maßnahmen, auf die Mitgliedstaaten verteilt werden sollten.

EU
AS

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das bewährte Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern weitergeführt werden sollte. Hierfür ist der bisherige Artikel 9 Abs. 3 des EFF I in den EFF II zu übernehmen. Insbesondere geht es darum, dass die Auswahl der Projekte auch nach dem Kriterium der Lage und des Bedarfs erfolgt. Dies leisten die Koordinationsstellen der Länder; externe Sachverständige sind hierzu nicht in der Lage.